

## Informationsbogen für Einleger

Nach Art. 30 Abs. 3 EAG

### Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei der Neue Bank sind geschützt durch:	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS Liechtenstein)
Sicherungsobergrenze:	CHF 100'000 pro Einleger und pro Bank <sup>(1)</sup>
Falls Sie mehrere Einlagen bei derselben Bank haben:	Alle Ihre Einlagen bei derselben Bank werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von CHF 100'000. <sup>(1)</sup>
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von CHF 100'000 gilt für jeden einzelnen Einleger. <sup>(2)</sup>
Erstattungsfrist bei Ausfall einer Bank:	7 Arbeitstage <sup>(3)</sup>
Währung der Erstattung:	Schweizer Franken (CHF)
Kontaktdaten:	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV Austrasse 49 9490 Vaduz Liechtenstein Telefon: +423 230 15 16 E-Mail: info@eas-liechtenstein.li
Weitere Informationen:	Internet: <a href="http://www.eas-liechtenstein.li">www.eas-liechtenstein.li</a>
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	Sie bestätigen mit Unterzeichnung des "Antrag zur Konto-/Depoteröffnung" den Empfang des unter <a href="http://www.neuebankag.li">www.neuebankag.li</a> abrufbaren Informationsbogens.

Bitte beachten Sie nachfolgende

### Zusätzliche Informationen

#### <sup>(1)</sup> Allgemeine Sicherungsobergrenze

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil eine Bank ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Ausnahmen davon sind weiter unten kommentiert. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal CHF 100'000 oder den Gegenwert in fremder Währung pro Bank. Das heisst, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle

bei derselben Bank gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise CHF 90'000 auf einem Sparkonto und CHF 20'000 auf einem Giro- oder Kontokorrentkonto, so werden ihm lediglich CHF 100'000 erstattet. Falls Konten in einer anderen Währung als Schweizer Franken geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall gemäss Art. 7 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAG) eingetreten ist.

Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen werden erstattungsfähige Einlagen nicht berücksichtigt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber der Bank gegenüberstehen, die nach gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden (Aufrechnung).

**<sup>(2)</sup> Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten und andere Spezialfälle**

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von CHF 100'000 für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von CHF 100'000 allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des Art. 9 EAG (temporary high balances) sind Einlagen über CHF 100'000 hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich in den FAQs auf der EAS-Webseite unter [www.eas-liechtenstein.li](http://www.eas-liechtenstein.li).

**<sup>(3)</sup> Erstattung**

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die

Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV

Austrasse 46

9490 Vaduz

Liechtenstein

Telefon: +423 230 15 16

E-Mail: [info@eas-liechtenstein.li](mailto:info@eas-liechtenstein.li)

Internet: [www.eas-liechtenstein.li](http://www.eas-liechtenstein.li)

Bevor das Einlagensicherungssystem nicht verfügbare Einlagen erstatten kann, wird der Entschädigungsanspruch Ihrer Einlage geprüft. Ist Ihre Einlage erstattungsfähig, benötigt das Einlagensicherungssystem für die fristgerechte Überweisung eine Kontoverbindung. Dazu wird das Einlagensicherungssystem mit Ihnen in Kontakt treten.

Es wird Ihnen Ihre erstattungsfähige Einlage (bis zu CHF 100'000) ab dem 1. Januar 2026 spätestens innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherungsfalls gemäss Art. 7 EAG erstatten. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die folgenden Erstattungsfristen in den folgenden Übergangszeiträumen:

- a) bis zum 31. Dezember 2020: bis zu 20 Arbeitstage;
- b) vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022: bis zu 15 Arbeitstage;
- c) vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025: bis zu zehn (10) Arbeitstage.

Während der Übergangszeiträume hat das Einlagensicherungssystem, wenn es den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen an die Einleger erstatten kann, auf Antrag des Einlegers innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen an den Einleger auszuzahlen, um dessen Lebenshaltungskosten zu decken. Das Einlagensicherungssystem hat die Auszahlung des angemessenen Betrags nach Prüfung des Antrags des Einlegers auf Basis der ihnen bereits vorliegenden Daten sowie der von den Mitgliedsbanken bereitzustellenden Daten vorzunehmen. Der ursprüngliche Anspruch des Einlegers auf Auszahlung eines Betrags in Höhe seiner gedeckten Einlagen gemäss Art. 12 EAG verringert sich in diesem Fall um den durch

das Einlagensicherungssystem ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten.

Haben Sie den Ihnen aus der Einlagensicherung zustehenden Entschädigungsanspruch innerhalb der oben genannten Fristen nicht erhalten oder anerkannt, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da gemäss Art. 58 EAG nach Ablauf von drei (3) Jahren eine Erstattung nicht mehr erfolgen kann. Weitere Informationen sind erhältlich in den FAQs auf der EAS-Webseite unter [www.eas-liechtenstein.li](http://www.eas-liechtenstein.li).

Für die Erstattung von zeitlich begrenzten Einlagen nach Art. 9 EAG haben Sie als Einleger beim zuständigen Einlagensicherungssystem innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich unter Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen einen Antrag an die Sicherungseinrichtung zu stellen.

Sofern in den letzten 24 Monaten keine Transaktion in Verbindung mit der Einlage stattgefunden hat und der Wert der Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die den Sicherungseinrichtungen bei einer Erstattung entstünden, wird seitens der Sicherungseinrichtung keine Erstattung von gedeckten Einlagen vorgenommen.

#### **Weitere wichtige Informationen**

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden in den FAQs auf der EAS-Webseite mitgeteilt. Ihre Bank wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte erstattungsfähig sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird die Bank dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Ist Ihre Einlage nicht verfügbar und kommen bei einer Bank eine oder mehrere Abwicklungsinstrumente gemäss Art. 49 ff. des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) zur Anwendung, werden die gedeckten Einlagen über den Abwicklungsmechanismus geschützt. Weitere Informationen dazu sind erhältlich auf der Webseite der Abwicklungsbehörde (Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, FMA).